

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Ordnungs- und Schulabteilung	08.04.2009	2009-043

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Straßen und Feuerwehren öffentlich	23.04.2009			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	29.04.2009			

**Betreff:**

**Verdienstausschallentschädigung für Feuerwehr-Lehrgangsbesuche**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Aus dieser Tätigkeit dürfen ihnen keine Nachteile in ihrem Arbeits- und Dienstverhältnis erwachsen. Für Einsätze oder Fort- und Ausbildungsveranstaltungen der Feuerwehr sind sie während der Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstzeit frei zu stellen. Für die Dauer der Freistellung zahlen Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiter. Nach § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr privaten Arbeitgebern auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt zu erstatten.

Gemäß VA-Beschlüsse vom 24.03.1983 und 19.09.2001 wird Feuerwehrmitgliedern, die an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, für jeden angefangenen Ausfalltag ein Pauschalbetrag von 41,- € gezahlt. Eine Erstattung des Arbeitsentgeltes erfolgt in diesen Fällen nicht, da Feuerwehrmitglieder in ihrer Freizeit (Urlaub) an den Veranstaltungen teilnehmen.

Das Gemeindekommando hat in seiner Sitzung am 24.03.2009 vorgeschlagen, den Pauschalbetrag von bisher 41,- € auf 65,- € je angefangenen Ausfalltag zu erhöhen. Mehrere Lehrgänge an den Landesfeuerwehrschulen in Loy und Celle dauern inzwischen 2 Wochen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nehmen hierfür ihren Urlaub. Bei einer Erhöhung des Pauschalbetrages auf 65,- € würden der Gemeinde Kosten in Höhe von 325,- € für einen einwöchigen bzw. 650,- € für einen zweiwöchigen Lehrgang entstehen. Eine Erstattung des Arbeitsentgeltes an den Arbeitgeber würde höhere Kosten verursachen.

Für Lehrgangsbesuche in der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden gem. VA-Beschlüsse vom 21.06.1984 und 19.09.2001 Entschädigungen in Höhe von 11,- € (für Sprechfunklehrgang) bzw. 16,- € (für Grundausbildungslehrgang, Maschinistenlehrgang, Atemschutzgeräteträgerlehrgang) gezahlt. Diese Lehrgänge finden abends bzw. an Wochenenden statt. Das Gemeindekommando regt eine Erhöhung dieser Entschädigungssätze auf generell 30,- € pro Lehrgang an.

**Beschlussvorschlag:**

Dem VA wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- a) in Abänderung der Beschlüsse vom 24.03.1983 und 19.09.2001 wird Feuerwehrfrauen/Feuerwehrmännern, die an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, für jeden angefangenen Ausfalltag ab 01.01.2009 ein Pauschalbetrag von 65,-- € gezahlt.
- b) Für den Besuch von Lehrgängen an der Feuerwehrtechnischen-Zentrale wird Feuerwehrfrauen/Feuerwehrmännern in Abänderung der Beschlüsse vom 21.06.1984 und 19.09.2001 ab 01.01.2009 eine Entschädigung von 30,-- € je Lehrgang gezahlt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

1	2	3
Durchschnittliche Gesamtkosten pro Jah: bisher: 2.260,-- € künftig: 3760,-- €	Jährliche Folgekosten Durchschnittlich 1.500,00 €	Objektbezogene Einnahmen EUR

**Haushaltsmittel**

- stehen nicht zur Verfügung
- stehen bei der Haushaltsstelle 1300.5620 mit 6.000,00 EUR zur Verfügung

Emmelmann